



Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom

20.07.2018

7.36.07 Nr. 2

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang "Physik"

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang "Physik"

des Fachbereichs 07 – Mathematik und Informatik, Physik und Geographie – der Justus-Liebig-Universität Gießen

Vom 04.05.2005

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 09.04.2018

Diese Ordnung in der Fassung des fünften Änderungsbeschlusses gilt ab Wintersemester 2018/2019. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Bisherige Fassungen:

| | Fachbereichsrat | Senat | Präsidium | Verkündung |
|-------------------|-----------------|------------|------------|------------|
| Spezielle Ordnung | 04.05.2005 | | 20.10.2005 | 05.11.2006 |
| 1. Änderung | 07.09.2010 | | 14.09.2010 | 03.10.2010 |
| 2. Änderung | 17.10.2011 | | 08.11.2011 | |
| 3. Änderung | 13.11.2013 | | 26.11.2013 | 28.11.2013 |
| 4. Änderung | 05.02.2014 | | 25.03.2014 | 14.04.2014 |
| 5. Änderung | 09.04.2018 | 30.05.2018 | 06.06.2018 | 20.07.2018 |

Inhaltsverzeichnis

| § 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 11 AllB) | 2 |
|-----------------------------------|---|
| § 2 (zu § 2) | |
| § 3 (zu § 4 Abs. 1 Satz 1) | |
| § 4 (zu § 4 Abs. 1 Satz 2) | |
| § 5 (zu § 4 Abs. 2) | |
| § 6 (zu § 5 und § 11 Abs. 1) | |
| § 7 (zu § 6 Abs. 1) | |
| § 8 (zu § 5 Abs. 4) | |

| Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang | 20.07.2018 | 7.36.07 Nr. 2 |
|---|------------|---------------|
| "Physik" | 20.07.2018 | 7.30.07 Nr. 2 |

| § 9 (zu § 8 Abs. 4 und § 25 Abs. 2 und 5) | 3 |
|---|---|
| § 10 (zu § 25 Abs. 1) | 3 |
| § 11 (zu § 13) | 4 |
| § 12 (zu § 20 Abs. 1 Ziffer 1) | 4 |
| § 13 (zu § 21) | 4 |
| § 14 (zu § 23 Abs. 1) | 4 |
| § 15 (zu § 23 als Abs. 4) | 4 |
| § 16 (zu § 26 Abs. 4) | 4 |
| § 17 (zu § 26 Abs. 5) | 4 |
| § 18 (zu § 26 Abs. 5 Satz 3) | 4 |
| § 19 (zu § 26 Abs. 6) | 4 |
| § 20 (zu § 29 Abs. 1) | 5 |
| § 21 (zu § 30 Abs. 2 Satz 1) | 5 |
| § 22 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2) | 5 |
| § 23 (zu § 31 Abs. 1) | 5 |
| § 24 (zu § 32) | 5 |
| § 25 (zu § 34 Abs. 2) | 5 |
| § 26 (zu § 34 Abs. 4) | 5 |
| § 27 (zu § 34 als Abs. 5) | 5 |
| § 28 (zu § 40) | 5 |
| Anhang | 5 |

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 11 AllB)

Der Master-Studiengang Physik führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 4 Semester.

Das Master-Studium ist in ein einjähriges Grundstudium und ein einjähriges Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium gegliedert.

§ 2 (zu § 2)

Der Fachbereich 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.")

§ 3 (zu § 4 Abs. 1 Satz 1)

- (1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang wird folgender Bachelor-Studiengang anerkannt: Bachelor in Physik/Physics einer deutschen Universität.
- (2) Darüber hinaus können Bachelor-Absolventen des Studiengangs Materialwissenschaft der Justus-Liebig-Universität zugelassen werden, wobei der Prüfungsausschuss gegebenenfalls Auflagen beschließt.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann weitere (auch ausländische) Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen und gegebenenfalls eine Zulassung zum Masterstudiengang an Auflagen binden.

| Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang | 20.07.2019 | 7.26.07.N# 2 |
|---|------------|---------------|
| "Physik" | 20.07.2018 | 7.36.07 Nr. 2 |

§ 4 (zu § 4 Abs. 1 Satz 2)

In den Fällen des § 3 Abs. 3 muss das bisherige Studium folgendes fachliches Profil aufweisen: Breite naturwissenschaftliche Ausbildung mit angemessenen Grundlagen in Physik und Mathematik sowie möglichst auch in Chemie, Informatik oder numerischer Mathematik mit einem erkennbaren Schwerpunkt in Physik oder physiknahen Fächern.

§ 5 (zu § 4 Abs. 2)

- (1) In den Fällen des § 3 Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss die Zulassung zum Masterstudium im Einzelfall von dem Bestehen einer schriftlichen und/oder mündlichen Eingangsprüfung abhängig machen. Die Prüfung findet vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission statt.
- (2) Der Bewerber/die Bewerberin werden mit einer Frist von zwei Wochen zu der Prüfung geladen.
- (3) Die Prüfung muss innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist stattfinden.

§ 6 (zu § 5 und § 11 Abs. 1)

- (1) Die Module sind in Anlage 2, der Studienverlaufsplan ist in Anlage 1 beschrieben. Die Unterrichtssprache ist Deutsch oder Englisch.
- (2) Studierende, denen ein Teilzeitstudium bewilligt wurde, vereinbaren mit dem / der Prüfungsausschussvorsitzenden einen individuellen verbindlichen Studienverlaufsplan.

§ 7 (zu § 6 Abs. 1)

Das Thesis-Modul des Studienganges umfasst 30 CP.

Das gesamte Master-Studium in Physik umfasst in der Regel 14 Module (inklusive des Thesis Moduls).

§ 8 (zu § 5 Abs. 4)

Voraussetzung für die Zulassung zur Durchführung einer Master-Thesis ist in der Regel der erfolgreiche Abschluss der Module der ersten drei Studiensemester. Zwei konsekutive Grundmodule, ein Vertiefungsmodul und das Spezialisierungsmodul (Anlage 1) müssen aus dem Fach der Thesis erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 9 (zu § 8 Abs. 4 und § 25 Abs. 2 und 5)

- (1) Übersteigt die Nachfrage für ein Modul dessen Kapazität und werden daher Studierende abgewiesen, müssen diese Studierenden an gleichwertigen Modulen des Master-Studiengangs im selben Semester teilnehmen.
- (2) Innerhalb der Module kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom erfolgreichen Abschluss modulbegleitender Prüfungen abhängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Sicherheit in einer praktischen Übung von ausreichenden Vorkenntnissen abhängt. Solche Vorgaben sind in den Modulbeschreibungen angegeben.
- (3) Die Prüfung kann nach Entscheidung der Prüfungskommission als Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten.
- (5) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und maximal 180 Minuten.

§ 10 (zu § 25 Abs. 1)

(1) Das Prüfungsverfahren und die Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

| Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang | 20.07.2018 | 7.36.07 Nr. 2 |
|---|------------|----------------|
| "Physik" | 20.07.2010 | 7.50.07 141. 2 |

- (2) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Seminarvorträge bzw.- ausarbeitung, Präsentationen, Versuchsprotokolle, Projektberichte, Exkursionsberichte.
- (3) Die Prüfungsformen und die Gewichtung einzelner modulbegleitender Prüfungen für die Notenbildung sind in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt (Anlage 2). Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist in § 28 und § 29 AllB festgelegt.

§ 11 (zu § 13)

Der Studiengang beginnt im Wintersemester. Die Aufnahme des Studiums zum Sommersemesters ist nach Beratung durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Die Semesternennung in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) beziehen sich auf den Studienbeginn im Wintersemester.

§ 12 (zu § 20 Abs. 1 Ziffer 1)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind in der Regel die Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss der Module der ersten drei Studiensemester vorzulegen. Im Einzelfall kann ein weiteres Modul parallel zur Masterthesis abgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Er verlängert ggf. die Bearbeitungszeit für die Thesis.

§ 13 (zu § 21)

Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.

§ 14 (zu § 23 Abs. 1)

Der Rücktritt von einer Prüfung nach der Meldung ist nur gemäß § 23 Abs. 2 und 3 AIIB möglich.

§ 15 (zu § 23 als Abs. 4)

Der Prüfungsausschuss bestimmt bei einem Rücktritt im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin den nächstmöglichen Prüfungstermin.

§ 16 (zu § 26 Abs. 4)

Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) kann nach Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin in englischer Sprache angefertigt werden.

§ 17 (zu § 26 Abs. 5)

Das Thema der Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Arbeit ist innerhalb von 26 Wochen abzugeben. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann.

§ 18 (zu § 26 Abs. 5 Satz 3)

Die Frist kann von dem Prüfungsausschuss in begründeten Fällen, unbeschadet der Regelung in § 12, bis zu 3 Monate verlängert werden.

§ 19 (zu § 26 Abs. 6)

Eine Rückgabe des Themas der Thesis kann einmalig bis zur Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungszeit unter Angabe der Gründe beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Nach Bewilligung der Rückgabe durch den Prüfungsausschuss wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist. Das neue Thema ist innerhalb von 26 Wochen zu bearbeiten und am Ende der 26-Wochen Frist abzugeben.

| Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang | 20.07.2018 | 7.36.07 Nr. 2 |
|---|------------|---------------|
| "Physik" | 20.07.2018 | 7.30.07 NI. 2 |

§ 20 (zu § 29 Abs. 1)

Die Gesamtnote für ein Modul berechnet sich aus der Summe der Noten der Einzelleistungen. Die prozentuale Gewichtung der Einzelleistungen ist in der Modulbeschreibung (Anlage 2) angegeben.

§ 21 (zu § 30 Abs. 2 Satz 1)

Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtprüfungsleistung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung mit "Sufficient/ausreichend" oder besser bewertet worden ist.

§ 22 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 23 (zu § 31 Abs. 1)

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem nach CP gewichteten Mittel der Modulnoten.

§ 24 (zu § 32)

Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die mindestens die Modultitel, Datum der Prüfungen und Noten (ECTS-Grades) sowie die Gesamtnote enthält.

§ 25 (zu § 34 Abs. 2)

Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.

§ 26 (zu § 34 Abs. 4)

Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag genehmigen, dass die erste und/oder zweite Wiederholungsprüfung im Rahmen des gleichen Moduls im Folgejahr abgelegt wird.

§ 27 (zu § 34 als Abs. 5)

- (1) Das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung gemäß § 20 nicht mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden ist. Damit ist der Studiengang endgültig nicht bestanden.
- (2) Nur ein endgültig nicht bestandenes Wahlmodul kann einmalig durch ein weiteres Wahlmodul ersetzt werden.

§ 28 (zu § 40)

Diese Ordnung in der Fassung des fünften Änderungsbeschlusses gilt ab Wintersemester 2018/2019. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Anhang

Anlage 1 — Studienverlaufsplan

Anlage 2 — Modulbeschreibungen